

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version: 240301

## 1 Kontakt

LastBreach UG (haftungsbeschränkt)  
Bahnhofstr. 3a, 82166 Gräfelfing  
Telefon: +49 (0) 89 / 3078 4343  
E-Mail: fredericmohr@lastbreach.com

Sitz und Registergericht der LastBreach UG (haftungsbeschränkt):  
München HRB 220708  
Geschäftsführer: Demian Frederic Mohr

## 2 Konditionen

### 2.1 Stundensatz

Erbrachte Leistungen werden, sofern nicht im Angebot anders vermerkt, zum Stundensatz von 162,50 € Netto abgerechnet.

### 2.2 Lizenzen

Die Lizenzen zur Schulungsplattform von LastBreach werden zu Ende der Laufzeit automatisch um ein Jahr verlängert und können mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Laufzeitende gekündigt oder reduziert werden.

Zusätzliche Lizenzen, die während der Laufzeit nachgekauft wurden, werden zum Ende oder zur Verlängerung der Laufzeit anteilig abgerechnet.

Pflege von Dritt-Schulungsmaterial im Schulungssystem sowie Anpassungen der Schulungsumgebung an Kundenwünsche werden in vorheriger Absprache nach angefallenem Aufwand zum gängigen Stundensatz abgerechnet.

### 2.3 Leistungen

LastBreach verpflichtet sich die im Angebot beschriebenen Aktivitäten durchzuführen und die beschriebenen Ergebnisse termingerecht bereitzustellen. Voraussetzung ist eine schriftliche Bestätigung des Angebot seitens des Auftragnehmers sowie eine Auftragsbestätigung durch LastBreach.

Leistungen über das Angebot hinaus werden nur in vorheriger Absprache durchgeführt und zum gängigen Stundensatz abgerechnet.

## **2.4 Arbeitsmittel und Ort**

Die vereinbarten Leistungen werden, sofern möglich, in den Räumlichkeiten und mit den Arbeitsmitteln von LastBreach erbracht. Ist dies nicht möglich oder wird hiervon auf Wunsch des Auftraggebers abgewichen, trägt dieser die Verantwortung entsprechendes Arbeitsmaterial sowie Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

## **2.5 Reisekosten**

Die während des Auftrags notwendigen Aufwände für Reisen zum Standort des Auftraggebers und darüber hinaus alle projektbedingten Reisen sind nicht im Preis inbegriffen. Diese werden separat anhand des tatsächlich anfallenden Aufwandes mit Vorlage der betreffenden Belege abgerechnet.

Zu Reisekosten zählen:

- Fahrtkosten wie Bahn, Flug, ÖPNV, Taxi
- PKW (0,30€ / KM), Parkgebühren und Mautkosten
- Übernachtungskosten in Höhe von max. 150 € pro Nacht

Reisezeiten werden mit einem Stundensatz von 81,25 € pro Person berechnet.

## **2.6 Sicherheitstests**

Im Falle von Sicherheitstests wie Schwachstellen Analysen, Penetrationstests, Phishing Kampagnen oder dergleichen, erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit Vertragsabschluss oder „Letter of Intent“ (LOI) die schriftliche Genehmigung, die genannten Zielsysteme innerhalb des für den Test vorgesehenen Zeitraums auf Sicherheitslücken zu testen und ggf. Angriffe durchzuführen. Der Auftraggeber wurde über etwaige Risiken aufgeklärt und akzeptiert diese.

Dies gilt auch, wenn der Zeitraum oder Umfang der zu testenden Ziele nachträglich gesetzt oder geändert wurde, insofern diese Informationen schriftlich per Post oder E-Mail kommuniziert wurden.

Sicherheitstests wie Schwachstellen Analysen, Penetrationstests, Phishing Kampagnen oder dergleichen, werden durch LastBreach ausschließlich über zuvor kommunizierte IP-Adressen durchgeführt. Sollten sich diese IP-Adressen kurzfristig ändern, wird dies umgehend an den Auftraggeber kommuniziert.

## **3 Rahmenbedingungen**

### **3.1 Geheimhaltungspflicht**

Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, alle ihnen während der Vorbereitung oder Durchführung des auf Basis des Angebots resultierenden Vertragsgegenstandes von dem jeweils anderen Vertragspartner übermittelten oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich gekennzeichnet sind, auch während der Dauer des Vertrages und über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht bereits öffentlich bekannt oder müssen aufgrund einer gerichtlichen und/oder behördlichen Verfügung offengelegt werden. Auftraggeber und Auftragnehmer verwahren und sichern diese Gegenstände ordnungsgemäß, sodass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist. Davon nicht betroffen sind Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Information), die den Vertragspartnern bereits vorher bekannt gewesen sind.

Geheimhaltungspflichtige Gegenstände werden Mitarbeitern nur dann zugänglich gemacht, wenn dies zur Ausübung der in den Tätigkeiten beschriebenen Aufgaben nötig ist. Sonstige Dritte erhalten nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber Zugang zu den Gegenständen. Mitarbeiter als auch Dritte sind über die Geheimhaltungspflicht zu informieren.

### **3.2 Datenschutz**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

### **3.3 Haftung**

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner haftet der Auftragnehmer für die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

Der Auftragnehmer haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aufgrund zuvor an den Auftraggeber gemeldeter Risiken entstehen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

### **3.4 Kooperationspflicht**

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zu einer vertraulichen und fairen Kooperation. Hierzu zählt die Mitwirkung des Auftraggebers ebenso wie die Offenlegung des Vorgehens und neuer Erkenntnisse durch den Auftragnehmer.

### **3.5 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke diejenige rechtlich zulässige Bestimmung, die wirtschaftlich, so weit wie möglich, dem entspricht, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

### **3.6 Verwendung als Referenz**

Der Leistungsempfänger stimmt zu, dass der Auftragnehmer nach vollständig erbrachter Leistung, das Firmenlogo des Auftraggebers sowie eine Referenz auf der Webseite, der Unternehmenspräsentation und in Werbematerialien verwenden darf.

### **3.7 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen des auf Basis dieses Angebots resultierenden Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über den auf Basis dieses Angebots resultierenden Vertrags mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist München.